

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 22.7.1991

**Intensivierung der Fremdsprachenvermittlung
im Hochschulbereich**

sowie

Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats "Fachsprache"

(Beschlüsse der KMK vom 9.7.1990 und vom 23./24.5.1991)

1. Vor dem Hintergrund der zunehmenden europäischen Integration kommt vertieften Kenntnissen der europäischen Sprachen große Bedeutung zu. Dies gilt aufgrund der besonderen Beziehungen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für Französisch, als der Sprache des unmittelbaren Nachbarlandes der Bundesrepublik, aber auch für andere Sprachen. Die Kultusministerkonferenz spricht sich daher grundsätzlich dafür aus, das Angebot an Sprachkursen an deutschen Hochschulen sowohl im Bereich der allgemeinen Sprachvermittlung als auch im Bereich der Fachsprachen zu intensivieren und die Motivation der Studenten für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu fördern.
2. Eine an der Universität des Saarlandes (Herausgeber Prof.Dr.A. Raasch) erstellte Studie sowie eine Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz aus dem Jahre 1988/89 über das Französischangebot an deutschen Hochschulen machen deutlich, daß die ganz überwiegende Mehrheit der deutschen Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) Französischkurse anbieten. Die Studien zeigen jedoch auch, daß das Angebot vielerorts erweitert werden muß. Insbesondere zeigen sich an den Hochschulen Defizite im Bereich der Fachsprachenvermittlung.
3. Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, daß angesichts der derzeitigen Überlastsituation in vielen Bereichen der Hochschulen keine optimalen Bedingungen hergestellt werden können. Eine Verbesserung der Situation durch rückläufige Studentenzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung wird es - wie die Prognose der Kultusministerkonferenz über Studienanfänger und Studenten bis zum Jahre 2010 zeigt - auf absehbare Zeit nicht geben. Die Kultusministerkonferenz hält es daher für dringend erforderlich, für den Bereich der Sprachausbildung den Hochschulen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Insoweit wird auf das "Positionspapier der Länder" in Vorbereitung der Besprechung der Regierungschefs am 21.12.1989 (Ziff. 3) Bezug genommen (RS 570/89).

4. Der weitere Ausbau im Bereich der Sprachvermittlung sollte in erster Linie im Bereich der Fachsprachenausbildung erfolgen. Während die allgemeine Sprachvermittlung zunächst Aufgabe der Schule ist und in diesem Bereich - neben den Angeboten der Hochschulen - ein breit gefächertes Angebot privater Sprachvermittlungsinstitute besteht, gehört die in ein wissenschaftliches Studium einbezogene Fachsprachenvermittlung zur angestrebten stärkeren Europäisierung der Hochschulausbildung und damit zum Ausbildungsauftrag der Hochschulen im engeren Sinn. Hinreichende Kenntnisse in der Fachsprache sind auch eine unerläßliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Ausland und damit für die dringend notwendige Verbesserung der Mobilität der Studenten. Bereits im Heimatland erworbene ausreichende Sprachkenntnisse sind außerdem unerläßlich für eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gastland und damit Voraussetzung für die Anrechnungsfähigkeit von Auslandsstudien. Auf die Möglichkeiten, die die Programme der Europäischen Gemeinschaft (ERASMUS, LINGUA) zur sprachlichen Vorbereitung im Heimatland eröffnen, sowie auf entsprechende andere Fördermöglichkeiten (z.B. deutsch-französisches Hochschulkolleg) wird besonders hingewiesen.

5. Zur Förderung des Sprachenangebots, insbesondere im Bereich der Fachsprachen, sind zusätzliche Stellen und Lehrauftragsmittel sowie eine entsprechende Verstärkung im Sachmittelbereich erforderlich. Die Voraussetzungen für die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte sollten durch attraktivere Ausgestaltung der Lehraufträge verbessert werden. Soweit möglich, sollte auf muttersprachliche Sprachdozenten zurückgegriffen werden. Vor allem sollten auch gezielte Intensivkurse zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium vorgesehen werden, die während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden sollten. Zu prüfen ist ferner die Einrichtung von Sprachzentren; insoweit wird auf die "Gemeinsame Erklärung" der Regierungschefs anläßlich des "Bildungsgipfels" am 21.12.1989 hingewiesen.

6. Der Erwerb von Sprachkenntnissen gehört traditionellerweise zum Bereich der Eigeninitiative der Studenten. Angesichts der überlasteten Curricula spricht sich die Kultusministerkonferenz daher dafür aus, Sprachkurse in der Regel nicht im Pflichtlehrangebot der Studiengänge - in geeigneten Fällen jedoch als Wahlpflichtfach - zu verankern. Darüber hinaus sollten die Hochschulen in jedem Fall sicherstellen, daß bei der Konzeption der Studiengänge ein hinreichender Anteil von Stunden zur freien Verfügung der Studenten erhalten bleibt, der für den Erwerb von Sprachkenntnissen genutzt werden kann. Die Studienberatung sollte es sich zur Aufgabe machen, die Studenten in besonderer Weise auf die Bedeutung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen hinzuweisen.

7. Die Kultusministerkonferenz ist der Auffassung, daß der Verleihung von Zertifikaten für den erfolgreichen Abschluß von Sprachkursen eine große Bedeutung zukommt, da dies einen wesentlichen Anreiz für die Studierenden bietet, entsprechende Sprachangebote wahrzunehmen. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, daß es sich bei dem Zertifikat um ein auch in der Berufswelt anerkanntes Zeugnis handelt. Dies setzt eine stärkere Vereinheitlichung in der Praxis der Zertifizierung voraus, die gleichzeitig auch dazu beitragen würde, die Gleichwertigkeit der Sprachausbildung an den Hochschulen zu gewährleisten. Mit den nachfolgenden Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats "Fachsprache" soll dieses Ziel durch die Festsetzung einheitlicher Anforderungen an die Ausbildung und den Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erreicht werden.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Richtlinien

für den Erwerb eines Zertifikats "Fachsprache"

I. Allgemeines

1. Das Zertifikat "Fachsprache" bestätigt fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und -fertigkeiten. In den europäischen Verkehrssprachen weist das Zertifikat "Fachsprache" ein einheitliches Qualifikationsniveau aus.
2. Das Zertifikat "Fachsprache" wird aufgrund einer Prüfung erteilt, die eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung abschließt.

II. Ausbildung

3. Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung ist fakultativ. Sie erstreckt sich in der Regel über vier Semester und umfaßt ein Stundenvolumen von 12 bis 16 Semesterwochenstunden (170 bis 200 Unterrichtsstunden).
4. Zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird nur zugelassen, wer bereits über fortgeschrittene Kenntnisse in der betreffenden Fremdsprache und über fachliche Grundkenntnisse verfügt.
5. Ziel der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung ist die Befähigung zu fachlicher und berufsbezogenen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache. Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung soll daher die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln:
 - (1) die Fähigkeit, fachliche Inhalte in der Form schriftlich und mündlich darzustellen, wie sie unter Fachleuten üblich ist;
 - (2) die Fähigkeit, fachliche Inhalte in der Allgemeinsprache schriftlich und mündlich darzustellen;

- (3) die Fähigkeit, berufsbezogene Situationen schriftlich und mündlich zu bewältigen;
 - (4) die Fähigkeit, fachspezifische Texte in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache schriftlich und mündlich zu übersetzen;
 - (5) vertiefte Kenntnisse der fremdsprachigen Terminologie;
 - (6) Kenntnisse der Landeskunde, soweit sie für das jeweilige Fach oder die Kommunikationssituation erforderlich sind;
 - (7) vertiefte Kenntnisse der fremdsprachigen fachlichen Hilfsmittel und der fremdsprachenbezogenen Hilfsmittel;
 - (8) Kenntnisse der fachlichen Grundlagen, soweit sich diese in dem jeweiligen Zielsprachenland von den deutschsprachigen Ländern unterscheiden.
6. Die fachliche Ausrichtung der Ausbildung bezieht sich unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen an der jeweiligen Hochschule in der Regel auf eine Fächergruppe (z.B. Wirtschaftswissenschaften, Recht, Gesellschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften). Sie soll nicht zu eng begrenzt sein.
7. Der Erwerb der Fähigkeiten und Kenntnisse in den Gebieten gemäß Ziffer 5 (1) - (4) bildet den Kernbestand der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung. In diesen Gebieten werden Übungen mit jeweils zwei Semesterwochenstunden (ca. 30 Unterrichtsstunden) durchgeführt. Unter den Gebieten gemäß Ziffer 5 (5) - (8) kann die Hochschule je nach den örtlichen Gegebenheiten Schwerpunkte setzen.

8. Die Lehrpersonen müssen die für Lektoren üblichen Qualifikationen für die Fremdsprachenvermittlung besitzen und für das jeweilige Fach akademische Qualifikationen oder entsprechende Berufserfahrungen nachweisen.

III. Prüfung

9. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die fachspezifische Fremdsprachenausbildung durchlaufen hat. Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer entsprechende Sprach- und Fachkenntnisse auf andere Weise erworben hat.
10. Die Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete gemäß Ziffer 5 (1) - (4). Diese bilden jeweils eigene Prüfungsteile. In jedem Prüfungsteil werden schriftliche und mündliche Prüfungen durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist "bestanden" oder "nicht bestanden".
11. Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Hochschule das Zertifikat "Fachsprache". Das Zertifikat weist die Sprache und die jeweilige fachliche Ausrichtung der Prüfung aus.

IV. Zuständigkeiten

12. Die jeweilige Hochschule legt die Verantwortlichkeit für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung und für die Abnahme der Prüfungen fest. Die Verantwortlichkeit wird in der Regel den Instituten übertragen, die für den Fremdsprachenunterricht zuständig sind.